

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Herbrand, Christian Dürr, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/23040 –**

Prüfung des Wirecard-Konzerns durch die Europäische Zentralbank

Vorbemerkung der Fragesteller

Komplexe Beteiligungsstrukturen von Unternehmen können mitunter dazu führen, dass Anlagebetrug, Geldwäsche und andere Formen der organisierten Kriminalität für die Aufsicht schwer zu entdecken sind. Insbesondere Veränderungen der Inhaberstruktur eines Unternehmens, etwa durch rechtsgeschäftliche Übertragung von Anteilen oder durch Kapitalerhöhungen, bergen die Gefahr, Verstöße gegen geltendes Recht zu verdecken. Um dieser Möglichkeit wirkungsvoll zu begegnen, sind Unternehmen bei wesentlichen Veränderungen ihrer Inhaberstruktur dazu verpflichtet, die zuständigen Aufsichtsbehörden über ebendiese Veränderungen zu informieren. Im Rahmen eines sogenannten Inhaberkontrollverfahrens prüfen in der Regel die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Deutsche Bundesbank die genannten Veränderungen der Inhaberstruktur eines jeden Instituts im Sinne des deutschen Kreditwesengesetzes (KWG). Hiermit werden Unternehmen nicht nur im Hinblick auf Anlagebetrug, Geldwäsche sowie weitere Formen organisierter Kriminalität durchleuchtet. Mit dem Inhaberkontrollverfahren wird zudem ein entscheidender Beitrag zum Gläubigerschutz gewährleistet, da die Solvenz und die Funktionsfähigkeit eines Instituts durch das Verfahren geprüft werden sollen.

Zuständig für das Inhaberkontrollverfahren ist nach § 2c Absatz 1a Satz 1 KWG grundsätzlich die BaFin. Handelt es sich bei der Beteiligung aber um eine bedeutende Beteiligung an einem CRR-Kreditinstitut (CRR = Capital Requirements Regulation), legt die BaFin gemäß § 2c Absatz 1a Satz 10 KWG lediglich einen Beschlussentwurf der Europäischen Zentralbank (EZB) vor. Diese hat dann die alleinige Kompetenz nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 (Einheitlicher-Aufsichtsmechanismus-VO), die Beteiligung gewissenhaft zu kontrollieren und ggf. zu untersagen.

Das deutsche börsennotierte Zahlungsabwicklungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen Wirecard, das in der Folge von Bilanzmanipulationen im Juni 2020 Insolvenz angemeldet hat, hatte aufgrund von Plänen über konzerninterne Verschiebungen bereits im Jahr 2018 ein Inhaberkontrollverfahren ausgelöst, für dessen Beurteilung die EZB zuständig war. Im Rahmen der Aufklärung der aus Sicht der Fragestellenden eklatanten Versäumnisse bei der

Aufsicht der Wirecard AG gilt es, die Prüfung durch die EZB sowie durch die BaFin eingehend zu berücksichtigen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Zahlreiche Fragen betreffen Inhalte zu Inhaberkontrollverfahren gemäß § 2c KWG i. V. m. Artikel 15 SSM-VO bei der EZB. Fragen gegenüber der Bundesregierung unterfallen nur dem parlamentarischen Fragerecht, soweit der Verantwortungsbereich der Bundesregierung eröffnet ist, d. h. nur im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht des BMF über die BaFin, da hier die BaFin gegenüber BMF weisungsgebunden ist. Dieser Verantwortungsbereich ist nicht eröffnet bei bankaufsichtlichen Fragen bei Instituten, die unmittelbar der EZB-Aufsicht unterstehen. Der Auskunftsanspruch umfasst auch nicht die Auskunft über Aufsichtstätigkeiten der BaFin, bei denen die BaFin die Aufsichtstätigkeit der EZB innerhalb deren Zuständigkeit nur unterstützt (vgl. Artikel 6 Absatz 3 SSM-VO). Die BaFin ist bei diesen Unterstützungshandlungen den Weisungen der EZB unterworfen, deren Unabhängigkeit durch Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 SSM-VO ausdrücklich auf die mitgliedstaatlichen Aufsichtsbehörden ausgedehnt wird, soweit sie im Zuständigkeitsbereich der EZB handeln. Für diese Fälle besteht nach SSM-VO ein Fragerecht der nationalen Parlamente unmittelbar gegenüber der EZB. Zusätzlich wird auf die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages „Parlamentarisches Fragerecht im Bereich der Bankenaufsicht“ (WD 3 – 3000 – 297/18) verwiesen.

1. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung das BaFin-interne sowie das EZB-interne Verfahren ausgestaltet, das bei der Prüfung sogenannter Inhaberkontrollverfahren nach § 2c KWG zum Tragen kommt?

Zum BaFin-internen Verfahren: Die nachfolgende Beschreibung behandelt ausschließlich das gesetzliche Erwerbsverfahren für ein CRR-Kreditinstitut (Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 CRR). Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates (SSM-Verordnung) ist die EZB für die Beurteilung der Anzeige über den Erwerb von qualifizierten Beteiligungen an CRR-Kreditinstituten zuständig. Die Zusammenarbeit der EZB mit den nationalen Aufsichtsbehörden bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe ist in den Artikeln 6 und 15 der SSM-Verordnung sowie in den Artikeln 85 bis 87 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der EZB (SSM-Rahmenverordnung) gesetzlich geregelt.

Zur Darstellung des 3-stufigen Verfahrens wird die nachfolgende Tabelle übersandt:

Phase	Aktivität	Handelnde Person/Institution	Adressat	Frist	Rechtsgrundlage
(1) Beurteilung Vollständigkeit (Pre-Notification)	Anzeige über Absicht des Erwerbs einer bedeutenden Beteiligung an einem CRR-Kreditinstitut	Erwerbsinteressent	BaFin/Bundesbank	unverzüglich	§ 2c Abs. 1 KWG
	Prüfung Vollständigkeit der Anzeige	BaFin		2 Arbeitstage ab Eingang der vollständigen Anzeige	§ 2c Abs. 1 KWG
	Erklärung der Vollständigkeit und Mitteilung Beurteilungsfrist, falls Anzeige vollständig	BaFin	Erwerbsinteressent	2 Arbeitstage ab Eingang der vollständigen Anzeige	§ 2c Abs. 1a KWG
	Nachforderung der fehlenden Unterlagen, falls Unterlagen w/o Angaben fehlen	BaFin	Erwerbsinteressent	baldmöglichst	
	Nachreichung der fehlenden Unterlagen	Erwerbsinteressent	BaFin	baldmöglichst	
(2) Beurteilung der Untersuchungsgründe (Assessment)	Prüfung Vollständigkeit der Anzeige	BaFin			§ 2c Abs. 1 KWG
	Erklärung der Vollständigkeit und Mitteilung Beurteilungsfrist, falls nun vollständig	BaFin	Erwerbsinteressent	2 Arbeitstage ab Eingang der Nachreichung	§ 2c Ab. 1a KWG
	Übermittlung der Anzeige und der Unterlagen an EZB	BaFin	EZB	5 Arbeitstage ab Erklärung der Vollständigkeit	Art. 85 SSM-RahmenVO
	Prüfung des Vorliegens von Untersuchungsgründen	BaFin		45 Arbeitstage ab Erklärung der Vollständigkeit	§ 2c Abs. 1b KWG und Art. 86 SSM-Rahmenverordnung
	Übermittlung der formalen (finalisierten) Beschlussvorlage an EZB	BaFin	EZB	45 Arbeitstage ab Erklärung der Vollständigkeit	Art. 86 SSM-RahmenVO; § 2c Abs. 1a S. 10 KWG iVm Art. 15 Abs. 2 SSM-VO
(3) Entscheidungsverfahren EZB (Decision-Making)	Zustimmung des Aufsichtsgremiums (Supervisory Board des SSM) über Entscheidungsvorlage der EZB	EZB	EZB-SB Mitglieder		Art. 26 (8) SSM-VO und Art. 87 SSM-RahmenVO

Phase	Aktivität	Handelnde Person/Institution	Adressat	Frist	Rechtsgrundlage
	Entscheidung des EZB-Rats über die vom SSM Aufsichtsgremium vorgelegte Entscheidungsvorlage im sog. impliziten Verfahren (non-objection-Verfahren)	EZB			Art. 26 Abs. 8 SSM-VO und Art. 87 SSM-Rahmen VO
	Versand der Entscheidung	EZB	Erwerbsinteressent/ BaFin	60 Arbeitstage ab Erklärung der Vollständigkeit	Art. 88 Abs. 1 (b) und Abs. 2 (c) SSM-Rahmen VO

Welche Fristen werden beachtet?

Welche Dauer hat der angestrebte Bearbeitungszeitraum?

Soweit es sich bei der Anzeige um den Erwerb einer bedeutenden Beteiligung an einem CRR-Kreditinstitut handelt, legt die BaFin nach Abschluss ihrer Beurteilung der EZB einen Beschlussentwurf gemäß Artikel 86 Absatz 2 der Verordnung (EZB) Nr. 468/2014 (SSM-Rahmenverordnung) spätestens 15 Tage vor Ablauf des Beurteilungszeitraums vor.

Über das Vorliegen von Untersagungsgründen ist von der EZB innerhalb von 60 Tagen zu entscheiden (§ 2c Absatz 1a KWG i. V. m Artikel 1 Absatz 3 SSM-Verordnung).

Zur weiteren Beantwortung der Frage wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage vom 5. August 2020 (Bundestagsdrucksache 19/21488) sowie auf die Antwort zu Frage 63 in Nachfragen zur Ausschussdrucksache 19(7) – 548 Antwort auf die Berichtsbitten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion DIE LINKE. zu den TOP 8 und 9 (Wirecard) verwiesen.

Besteht die Möglichkeit einer Fristverlängerung?

Die 60-tägige Beurteilungsfrist des § 2c Absatz 1 Satz 1 KWG (Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD)) ist vom Gesetzgeber vorgegeben und kann behördlich grundsätzlich nicht verlängert werden. Mit Fristablauf tritt die gesetzliche Genehmigungsfiktion ein und der beabsichtigte Erwerb kann vollzogen werden.

Etwas anderes gilt nur, wenn weitere Unterlagen für den Abschluss der Beurteilung notwendig sind. In diesem Fall kann die BaFin die zusätzlich benötigten Informationen schriftlich nachfordern. Der Beurteilungszeitraum ist vom Zeitpunkt der Anforderung der weiteren Informationen bis zu deren Eingang bei der BaFin gehemmt. Der Beurteilungszeitraum verlängert sich im Falle einer Hemmung auf höchstens 80 Arbeitstage. Abweichend davon kann der Beurteilungszeitraum im Falle einer Hemmung auf höchstens 90 Arbeitstage ausgedehnt werden, wenn der Anzeigepflichtige außerhalb des EWR ansässig oder beaufsichtigt wird oder es sich bei der Anzeigepflichtigen nicht um eine der Aufsicht unterliegende natürliche Person oder ein Unternehmen im Sinne des § 2c Absatz 1a Satz 10 Nummer 1 bis 4 KWG handelt.

Welche Anforderungen müssen für eine Prüfung erfüllt sein, und welche Unterlagen müssen vollständig vorliegen?

Über das Vorliegen von Untersagungsgründen nach § 2c Absatz 1b Nummer 1 bis 6 KWG wird auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen und Angaben entschieden. Sind die Angaben nach § 2c Absatz 1 Satz 2 oder Satz 6 KWG oder die zusätzlich nach § 2c Absatz 1a Satz 3 KWG angeforderten Informationen unvollständig oder nicht richtig oder entsprechen sie nicht den Anforderungen der Inhaberkontrollverordnung, kann der Erwerb auch wegen Unvollständigkeit untersagt werden (§ 2c Absatz 1a Satz 2 KWG).

Eine Anzeige ist vollständig eingereicht, wenn sämtliche nach der Inhaberkontrollverordnung erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden.

Von der Vorlage kann nur nach Maßgabe der Ausnahmeregelungen des § 16 InhKontrollV abgewichen werden.

Zur weiteren Beantwortung der Frage wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/21963 verwiesen.

2. Welche Bewertungsmaßstäbe legt nach Kenntnis der Bundesregierung die EZB an, wenn die Zulässigkeit einer Veränderung der Inhaberstruktur eines Instituts bewertet wird, und welche Bewertungsmaßstäbe legt die BaFin an?

Inwiefern und anhand welcher Kriterien werden die Solvenz und die Funktionsfähigkeit eines Instituts geprüft?

Die BaFin als nationale Behörde prüft einen geplanten Erwerb und erstellt den Vorschlag für die Entscheidung an die EZB auf der Grundlage des nationalen Rechts (§ 2c Absatz 1b KWG) sowie der in anderen Rechtsakten nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 (SSM-Verordnung) niedergelegten Kriterien (Artikel 15 Absatz 2 SSM-Verordnung). Bei der Beurteilung wendet die BaFin außerdem die in den Gemeinsamen Leitlinien zur aufsichtsrechtlichen Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen im Finanzsektor der europäischen Aufsichtsbehörden – Finaler Bericht vom 20.12.2016 (JC/GL/2016/01) niedergelegten Kriterien an.

Nach Artikel 14 Absatz 3 der SSM-Verordnung beschließt die EZB auf Grundlage der Beurteilungskriterien des Unionsrechts bzw., wenn dieses aus Richtlinien besteht [hier insbesondere Artikel 23 Richtlinie 2013/36/EU (CRD)], auf Grundlage der nationalen Rechtsvorschriften, mit denen diese Richtlinien umgesetzt wurden (Artikel 4 Absatz 3 der SSM-Verordnung), ob der Erwerb abzulehnen ist (Artikel 15 Absatz 3 der SSM-Verordnung), in DEU u. a. die nachstehend genannten Vorschriften des KWG.

Die Solvenz und die Funktionsfähigkeit eines Instituts werden im Rahmen der Beurteilung der gesetzlich vorgegebenen Untersagungsgründe des § 2c Absatz 1b KWG, insbesondere des § 2c Absatz 1b Nummer 2 KWG geprüft. Demnach kann der Erwerb untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Institut nicht in der Lage sein wird oder bleiben wird, den Aufsichts-anforderungen zu genügen oder das Institut durch die Begründung oder Erhöhung der bedeutenden Beteiligung mit dem Inhaber der bedeutenden Beteiligung in einen Unternehmensverband eingebunden würde, der durch die Struktur des Beteiligungsgeflechtes oder mangelhafte wirtschaftliche Transparenz eine wirksame Aufsicht über das Institut oder einen wirksamen Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Stellen oder die Festlegung der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen diesen beeinträchtigt. Die Vorschrift des § 2c Absatz 1b Nummer 2 setzt Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2013/36/EU (CRD) um.

3. Wie viele Anzeigen nach Artikel 85 der SSM-Rahmenverordnung (SSM = Single Supervisory Mechanism), bei denen die BaFin der EZB mitteilt, dass diese über die Zulässigkeit einer geplanten wesentlichen Veränderung der Inhaberstruktur eines Kreditinstituts entscheidet, hat die EZB nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 4. November 2014 jährlich erhalten (bitte das Datum der jeweiligen Anzeige angeben)?

Das Fragerecht erstreckt sich nicht auf Aufsichtstätigkeiten, bei denen die BaFin die Aufsichtstätigkeit der EZB innerhalb deren Zuständigkeit nur unterstützt (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung).

4. Wie viele Inhaberkontrollverfahren hat die EZB nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 4. November 2014 für in Deutschland ansässige Unternehmen genehmigt bzw. nicht genehmigt?

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob die genehmigten Veränderungen der Inhaberstruktur eines Instituts tatsächlich umgesetzt wurden?

Wie viele der genehmigten Verfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung nach der Genehmigung tatsächlich eingeleitet?

Die Frage nach der Anzahl der genehmigten Erwerbe oder Erhöhungen von bedeutenden Beteiligungen an in Deutschland ansässigen CRR-Kreditinstituten kann nur von der EZB in eigener Zuständigkeit beantwortet werden.

Die BaFin erfährt vom Vollzug der Erwerbsabsichten über die jährlichen Sammelmeldungen gemäß § 24 Absatz 1a Nummer 3 KWG mit denen Institute die Inhaber einer bedeutenden Beteiligung mit Angaben zu Anschrift und Höhe der bedeutenden Beteiligung mitteilen.

Es existiert keine rechtliche Verpflichtung des Erwerbsinteressenten, seine Erwerbsabsicht nach Vorliegen einer Entscheidung umzusetzen. Bis auf wenige Ausnahmefälle wurden nach Kenntnis der BaFin alle genehmigten Transaktionen vollzogen.

5. Kam es nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 4. November 2014 zu Fällen, bei denen die BaFin nicht innerhalb der vorgegebenen Frist von fünf Arbeitstagen nach Bestätigung des Eingangs einer Anzeige nach § 2c KWG bzw. Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie (RL) 2013/36/EU69 (Banken-RL) die EZB über den Eingang der Anzeige und den Prüfungszeitraum informiert hat?

Falls ja, wann kam es zu dieser Fristüberschreitung, welche Gründe lagen hierfür jeweils vor, und um welche Vorgänge handelt es sich konkret?

6. Kam es nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 4. November 2014 zu Fällen, bei denen die BaFin der EZB nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen vor Ablauf des festgelegten Prüfungszeitraums einen Beschlussentwurf nach Absatz 1a Satz 10 der SSM-Rahmenverordnung zugeleitet hat?

Falls ja, wann kam es zu dieser Fristüberschreitung, welche Gründen lagen hierfür jeweils vor, und um welche Vorgänge handelt es sich konkret?

7. Waren nach Kenntnis der Bundesregierung alle Beschlussentwürfe nach Absatz 1a Satz 10 der SSM-Rahmenverordnung vollständig, die die BaFin der EZB zugeleitet hat?

Waren stets alle Unterlagen und Erklärungen angefügt, damit die EZB ihrer Kontrollfunktion angemessen nachkommen konnte?

8. Welche der Anzeigen eines Inhaberkontrollverfahrens betrafen nach Kenntnis der Bundesregierung die Wirecard AG, deren Zwischenholdings oder sonstige Teile der Wirecard-Konzernstruktur?

An welchem Datum wurde die EZB darüber informiert, dass ein oder mehrere Inhaberkontrollverfahren ausgelöst wurden, an welchem Datum hat sie der Beschlussentwurf der BaFin erreicht, und an welchem Datum hat sie der BaFin welches Prüfergebnis des Inhaberkontrollverfahrens verkündet?

Die Fragen 5 bis 8 werden gemeinsam wie folgt beantwortet.

Das Fragerecht erstreckt sich nicht auf Aufsichtstätigkeiten, bei denen die BaFin die Aufsichtstätigkeit der EZB innerhalb deren Zuständigkeit nur unterstützt (vgl. Vorbemerkung).

9. Welche Vorhaben zu einer Veränderung der Inhaberstruktur, die die Wirecard AG, deren Zwischenholdings oder sonstige Teile der Wirecard-Konzernstruktur betreffen, haben nach Kenntnis der Bundesregierung eine Beteiligung der EZB ausgelöst (bitte nach Anzeigen im Sinne von § 2c Absatz 1 KWG und Anzeigen im Sinne von § 24 Absatz 1 Nummer 10 und 12 KWG aufschlüsseln)?

Die Anzeigepflichten aus § 24 Absatz 1 Nummer 10 und 12 KWG richten sich an das Institut. Sie dienen Informationszwecken der Bundesbank und BaFin und stellen die Einhaltung der Anzeigepflichten des § 2c Absatz 1 und 3 KWG sicher. Sie lösen keine Zuständigkeit der EZB aus.

Im Hinblick auf die Anzeigepflicht nach § 2c Absatz 1 KWG wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 75 in Nachfragen zur Ausschussdrucksache 19(7) – 548 Antwort auf die Berichtsbitten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion DIE LINKE zu den TOP 8 und 9 (Wirecard) verwiesen, abrufbar unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Finanzmarktpolitik/Wirecard-Fragen-und-Antworten/2020812-antworten-auf-fragenkatalog-der-gruenen.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

Im Übrigen erstreckt sich das Fragerecht nicht auf Aufsichtstätigkeiten, bei denen die BaFin die Aufsichtstätigkeit der EZB innerhalb deren Zuständigkeit nur unterstützt (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung).

10. Was war das jeweilige Ergebnis bzw. was waren nach Kenntnis der Bundesregierung die jeweiligen Ergebnisse, bei denen die EZB über die Zulässigkeit des Erwerbs oder der Veräußerung einer qualifizierten Beteiligung der Wirecard AG, deren Zwischenholdings oder sonstiger Teile der Wirecard-Konzernstruktur entschieden hat?

Hat die EZB die Genehmigung, die Wirecard Bank AG direkt der Wirecard AG anzuschließen, an konkrete Vorgaben und Bedingungen geknüpft?

Falls ja, um welche Vorgaben und Bedingungen handelt es sich hierbei?

Das Fragerecht erstreckt sich nicht auf Aufsichtstätigkeiten, bei denen die BaFin die Aufsichtstätigkeit der EZB innerhalb deren Zuständigkeit nur unterstützt (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung).

11. Hat die EZB nach Kenntnis der Bundesregierung mit Brief vom 10. Januar 2019 der BaFin mitgeteilt, dass die Wirecard Bank AG keine Finanzholding ist?

Teilt nach Kenntnis der Bundesregierung die EZB die Einschätzung der BaFin, dass es sich beim Wirecard-Konzern nicht um eine Finanzholding handelt?

Falls ja, weshalb ist aus Sicht der EZB diese Bewertung vorzunehmen (bitte die geprüften Kriterien darlegen), und welche Konsequenzen für eine lückenlose Beaufsichtigung des Konzerns treten aufgrund dieser Einstufung ein?

BaFin und Bundesbank kamen auf Basis der seinerzeit bestehenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben übereinstimmend zum Ergebnis, dass die Wirecard AG nicht als Finanzholding-Gesellschaft einzustufen ist. Die EZB hat bei ihrer Entscheidung im Inhaberkontrollverfahren die Einschätzung von BaFin und Deutscher Bundesbank zur Frage der Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding-Gesellschaft zugrunde gelegt.

Im Übrigen wird zur Beantwortung der ersten Teilfrage auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 75 in Nachfragen zur Ausschussdrucksache 19(7) – 548 Antwort auf die Berichtsbitten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion DIE LINKE zu den TOP 8 und 9 (Wirecard) verwiesen, diese ist abrufbar unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Finanzmarktpolitik/Wirecard-Fragen-und-Antworten/2020812-antworten-auf-fragenkatalog-der-gruenen.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

Im Hinblick auf die weiteren Teilfragen erstreckt sich das Fragerecht nicht auf Aufsichtstätigkeiten, bei denen die BaFin die Aufsichtstätigkeit der EZB innerhalb deren Zuständigkeit nur unterstützt (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung).

12. Weshalb wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die Genehmigung der EZB, die Wirecard Bank AG direkt der Wirecard AG anzuschließen, auf sechs Monate befristet?

Die Frage betrifft den Entscheidungsprozess der EZB und kann nur von der EZB beantwortet werden.

13. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass die Wirecard AG einen Antrag auf Fristverlängerung bei der EZB gestellt hat, der jedoch abgelehnt wurde?

Mit welcher Begründung wurde dieser Antrag abgelehnt?

Das Fragerecht erstreckt sich nicht auf Aufsichtstätigkeiten, bei denen die BaFin die Aufsichtstätigkeit der EZB innerhalb deren Zuständigkeit nur unterstützt (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung).

14. Welche Kenntnisse und Informationen liegen der Bundesregierung über die Gründe vor, weshalb die Wirecard Bank AG trotz Genehmigung der Aufsichtsbehörden nicht der Wirecard AG angeschlossen wurde?

Die Mitteilung von Informationen der EZB, die die BaFin von der EZB im Rahmen des Verlängerungsantrages erhalten hat, ist nur durch die EZB möglich.

15. Hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Aufsicht nach § 16 Absatz 3 Satz 1 der Inhaberkontrollverordnung (InhKontrollV) bei der Prüfung jener Anzeigen, die mit dem Wirecard-Konzern in Verbindung standen, auf Unterlagen und Erklärungen verzichtet?

Falls ja, auf welche Unterlagen wurde mit welcher Begründung verzichtet?

Die BaFin ist dem Ansinnen der Wirecard AG, mit dem Verweis, es handle sich um ein Reorganisationsverfahren, keine Unterlagen vorzulegen, nicht gefolgt, sondern hat umfassende Unterlagen von der Wirecard AG angefordert.

Lediglich im Hinblick auf die nach § 13 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4 Nummer 1 InhKontrollV von anzeigepflichtigen Erwerbsinteressenten im Inhaberkontrollverfahren einzureichenden Einzel- und Konzernabschlüsse hat die BaFin die Jahres- und Konzernabschlüsse für die Jahre 2015 und 2016 nicht nachgefordert, denn im Gegensatz zum Jahres- und Konzernabschluss der Wirecard AG für das Geschäftsjahr 2017 waren diese Unterlagen zum Anforderungszeitpunkt öffentlich zugänglich und somit einsehbar.

16. Wie hat nach Kenntnis der Bundesregierung die EZB im Rahmen ihrer Bewertungen die Solvenz und die Funktionsfähigkeit der Wirecard AG, deren Zwischenholdings oder sonstiger Teile der Wirecard-Konzernstruktur eingeschätzt, die nach heutigem Kenntnisstand bereits seit Jahren erhebliche Defizite aufwiesen?

Die Frage betrifft den Entscheidungsprozess der EZB und kann nur von der EZB beantwortet werden.

17. Wie steht die Bundesregierung dem Vorwurf gegenüber, dass die Wirecard AG ein Inhaberkontrollverfahren ausschließlich deshalb eingeleitet hat, um eine Beaufsichtigung von Teilen des Konzerns durch die BaFin hinauszuzögern bzw. zu verhindern?

Am 8. Mai 2018 zeigte die Wirecard AG gemäß § 2c KWG eine geplante konzerninterne Reorganisation an, bei der die Anteile an der Wirecard Bank AG auf die Wirecard AG übertragen werden sollten. Auch wenn die angezeigte Reorganisation nach Einschätzung der BaFin auf die Vermeidung der ansonsten bestehenden Konsolidierungspflicht gerichtet war, kann eine solche Strukturänderung nicht aus diesem Grund aufsichtlich unterbunden werden. Des Weiteren wurde 2017 die Zwischenholding Wirecard Acquiring & Issuing GmbH (WCAI), die zu 100 Prozent der Wirecard AG gehört und ihrerseits zu 100 Prozent Eigentümer der Wirecard Bank AG ist, als Finanzholding eingestuft. Allerdings hätte eine Konsolidierung auf Zwischenholdingebene (d. h. auf Ebene der Wirecard Acquiring & Issuing GmbH) aus damaliger Perspektive geringen aufsichtlichen Mehrwert gehabt, da es sich bei der Wirecard Acquiring & Issuing GmbH um eine reine Holding ohne operatives Geschäft handelte, zu der neben der von der BaFin beaufsichtigten Wirecard Bank AG nur die von der britischen Finanzaufsicht (FCA) beaufsichtigte Wirecard Card Solutions Ltd. sowie ein kleines türkisches E-Geld Institut (Wirecard Ödeme ve Elektronik Para Hizmetleri A.S.) gehörten.

Außer in den in § 2c Absatz 1b Satz 5 KWG genannten Fällen (s. auch Antwort zu Frage 2) hat die Aufsicht keine Möglichkeit zur Untersagung einer beabsichtigten Strukturänderung. Der Zweck des Inhaberkontrollverfahrens besteht darin, die Bankenaufsicht über relevante Veränderungen der Inhaberstruktur eines beaufsichtigten Instituts zu informieren und der Bankenaufsicht die zur Ausübung der Institutsaufsicht erforderlichen Eingriffsmöglichkeiten zu sichern.

18. In welchen Fällen hat nach Kenntnis der Bundesregierung die BaFin die Erfahrung gemacht, dass das Instrument eines Inhaberkontrollverfahrens von einem Institut dazu genutzt wurde, die Schließung einer bislang bestehenden Lücke in der Aufsicht hinauszuzögern bzw. zu verhindern?

Welche Konsequenzen hat die BaFin aus diesen Fällen gezogen?

Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung aus diesen Fällen gezogen?

Bei einem Inhaberkontrollverfahren handelt es sich um eine sog. common procedure zusammen mit der EZB gemäß der SSM-Verordnung. Einzelheiten zu diesen Verfahren können daher ohne Zustimmung der EZB nicht preisgegeben werden. In Bezug auf den Fall der Wirecard AG wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

19. Sind nach Ansicht der Bundesregierung – etwa vor dem Hintergrund der jüngsten Enthüllungen des Wirecard-Skandals – die geltenden Regularien zur Aufsicht von CRR-Kreditinstituten bei Inhaberkontrollverfahren adäquat ausgestaltet oder bedarf es zusätzlicher Spezifikationen oder Ergänzungen der aufsichtsrechtlichen Kontrollmechanismen?

Falls es aus Sicht der Bundesregierung zu Anpassungen kommen sollte, welche Problemfelder sollten behandelt werden?

Nach Ansicht der Bundesregierung sind die geltenden Regularien zu Inhaberkontrollverfahren bei CRR-Kreditinstituten grundsätzlich adäquat ausgestaltet. Wesentliche Problemfelder oder regulatorische Lücken bestehen nicht. Vor dem Hintergrund der Aufarbeitung der Umstände im Fall Wirecard hat Bundesfinanzminister Scholz in seinem Aktionsplan auch eine Überprüfung des Aufsichtsansatzes der BaFin in Hinblick auf die Risiken komplexer Konzernstrukturen angekündigt.

Zu beachten ist aus Sicht der Bundesregierung, dass die Regularien zu Inhaberkontrollverfahren bei beaufsichtigten Unternehmen bereichsübergreifend (Kreditinstitute, Versicherungen, Finanzdienstleistungsinstitute) und insbesondere im Rahmen der CRD europaweit harmonisiert sind. Nationale Sonderregelungen und Ergänzungen der europäischen Vorgaben (EU-Richtlinien, ESA-Leitlinien und SSM-Policies) in diesem Bereich sind vor diesem Hintergrund bei CRR-Kreditinstituten grundsätzlich nicht möglich. Dies gilt insbesondere für die Aufsicht innerhalb des Europäischen Aufsichtsmechanismus (SSM), da die Europäische Zentralbank als Herrin des Verfahrens innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) auf ein „level playing field“ bei den Verfahren in den verschiedenen Mitgliedstaaten achtet.

Vorschläge zur Verbesserung und Ergänzung des aufsichtlichen Regelwerks zur Inhaberkontrolle auf nationaler Ebene finden sich aktuell in Artikel 2 Nummer 5 des Regierungsentwurfs des Risikoreduzierungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 19/22786), mit welchem die Bestimmungen der überarbeiteten EU-Eigenkapital-Richtlinie (CRD V) umgesetzt werden. Hiermit soll u. a. die aufsichtliche Kontrolle bei unabsichtlichen Erwerbsvorgängen (bspw. durch die Teilnahme an einer Kapitalerhöhung) erhöht werden und die Möglichkeit der Anordnung von Auflagen durch die Aufsichtsbehörde gegenüber dem Erwerber festgeschrieben werden. Zudem soll die Aufsichtsbehörde ermächtigt werden, Weisungen gegenüber einem direkten Inhaber einer bedeutenden Beteiligung zu treffen, um den ggf. aus Aufsichtsperspektive bedenklichen Einfluss eines indirekten Inhabers einer bedeutenden Beteiligung auf das Zielunternehmen bereits auf dieser Ebene zu unterbinden. Darüber hinaus ist eine Anpassung der Inhaberkontrollverordnung an die erneuerten Gemeinsamen Leitlinien von

EBA, EIOPA und ESMA zur aufsichtlichen Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen im Finanzsektor in Arbeit.